

**Umweltbericht**  
**zum Bebauungsplan**  
**„Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“**  
**der Gemeinde Nordkirchen**

**bearbeitet für: Gemeinde Nordkirchen**

**Bohlenstraße 2**  
**59394 Nordkirchen**

**bearbeitet von: öKon GmbH**

**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 14  
Fax: 0251 / 13 30 28 19

**25. November 2024**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	<b>Inhalte und Ziele des Bebauungsplans .....</b>	<b>4</b>
1.1.1	Anlass der Planung .....	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs .....	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen .....	5
1.2	<b>Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung .....</b>	<b>7</b>
1.2.1	Fachgesetze .....	7
1.2.2	Fachpläne .....	9
1.2.3	Schutzausweisungen .....	11
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt .....</b>	<b>12</b>
2.1	<b>Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>12</b>
2.2	<b>Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....</b>	<b>14</b>
2.2.1	Bestandsbeschreibung .....	14
2.2.2	Auswirkungsprognose .....	15
2.2.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	15
2.2.4	Erheblichkeitsprognose .....	16
2.3	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....</b>	<b>16</b>
2.3.1	Bestandsbeschreibung .....	16
2.3.2	Auswirkungsprognose .....	17
2.3.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	18
2.3.4	Erheblichkeitsprognose .....	19
2.4	<b>Schutzgut Fläche und Boden .....</b>	<b>19</b>
2.4.1	Bestandsbeschreibung .....	19
2.4.2	Auswirkungsprognose .....	20
2.4.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	21
2.4.4	Erheblichkeitsprognose .....	22
2.5	<b>Schutzgut Wasser .....</b>	<b>22</b>
2.5.1	Bestandsbeschreibung .....	22
2.5.2	Auswirkungsprognose .....	22
2.5.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	22
2.5.4	Erheblichkeitsprognose .....	23
2.6	<b>Schutzgut Klima/Luft .....</b>	<b>23</b>
2.6.1	Bestandsbeschreibung .....	23
2.6.2	Auswirkungsprognose .....	23
2.6.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	25
2.6.4	Erheblichkeitsprognose .....	25
2.7	<b>Schutzgut Landschaft .....</b>	<b>25</b>
2.7.1	Bestandsbeschreibung .....	25
2.7.2	Auswirkungsprognose .....	25
2.7.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	26
2.7.4	Erheblichkeitsprognose .....	26
2.8	<b>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....</b>	<b>26</b>
2.8.1	Bestandsbeschreibung .....	26
2.8.1	Auswirkungsprognose .....	26
2.8.2	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	26
2.8.3	Erheblichkeitsprognose .....	27



2.9	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.....	27
2.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	27
2.11	Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen .....	27
<b>3</b>	<b>Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>27</b>
<b>4</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>28</b>
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	28
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	29
5.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	29
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung .....</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Anhang: Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“	5
Abb. 2:	Simulation von Starkregenereignissen – maximaler Wasserstand im Plangebiet	11

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1:	Zukünftige Nutzungsverteilung im Plangebiet.....	5
Tab. 2:	Planungsrelevante Umweltziele.....	7
Tab. 3:	potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.....	13
Tab. 4:	Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.....	16
Tab. 5:	Eingriffsbilanz.....	18
Tab. 6:	vom Vorhaben betroffene Bodentypen .....	19
Tab. 7:	Flächenversiegelung .....	21

**Anlagen:**

Karte 1:	Biotoptypen und Flächennutzung im Ausgangszustand.....	(1:1.000)
Karte 2:	Biotoptypen und Flächennutzung im Planzustand.....	(1:1.000)

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“.

Nach § 2 Abs. 4 BAUGB sind Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

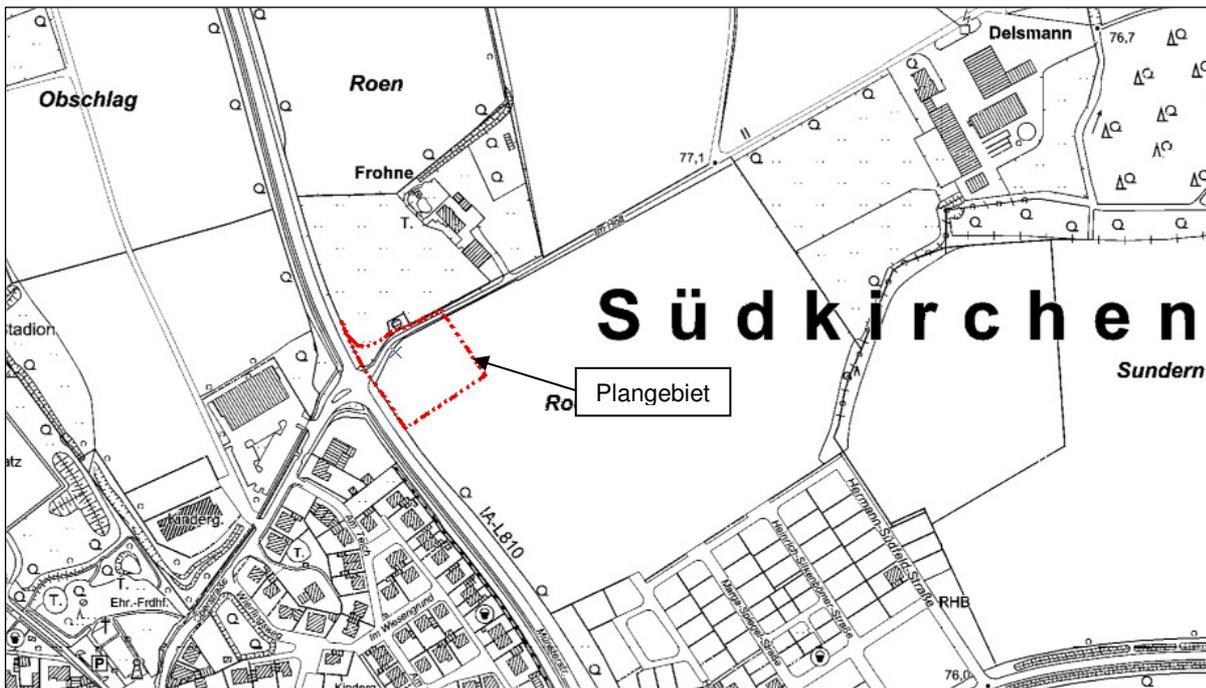
#### 1.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen, da das bisherige an der Cappenberger Straße gelegene Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Südkirchen nicht mehr den heutigen Sicherheitsvorschriften und Standards entspricht. Eine Sanierung des Bestandsgebäudes ist nur unter einem enormen Kostenaufwand möglich. Zudem bietet das Grundstück keine Erweiterungsmöglichkeiten und ausreichend Stellplätze, so dass ein Neubau an anderer Stelle erfolgen soll. Das neu geplante Grundstück bietet neben einer guten verkehrlichen Anbindung eine ausreichende Flächengröße.

#### 1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das ca. 0,54 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und umfasst teilweise die Flurstücke 157 und 1 der Flur 13 sowie teilweise die Flurstücke 6 und 23 der Flur 14 in der Gemarkung Südkirchen. Das Plangebiet beinhaltet einen Abschnitt der Straße „Im Holt“ sowie eine Ackerfläche und einen Teil einer Grünlandfläche, die an die Münsterstraße (L 810) angrenzen (s. Abb. 1).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung (DREES & HUESMANN 2024) zu entnehmen.



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“**

(© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland –DTK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/gy-2-0))

**1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen**

Eine ausführliche Darstellung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist dem Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ und der zugehörigen Begründung (DREES & HUESMANN 2024) zu entnehmen. Im Folgenden werden nur die für den Umweltbericht relevanten Festsetzungen dargestellt.

Die geplanten Nutzungen des Geltungsbereichs teilen sich wie folgt auf:

**Tab. 1: Zukünftige Nutzungsverteilung im Plangebiet**

Nutzung	Flächenanteil in m <sup>2</sup>	Flächenanteil in %
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,4 + 50 % für Nebenanlagen) <i>Davon Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i>	3.941	72,5
	[353]	[6,5]
Straßenverkehrsfläche	1.497	27,5
<b>Gesamt</b>	<b>5.438</b>	<b>100,0</b>

**Bebauung**

Das Bebauungsplangebiet wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass für die Errichtung von Übungstürmen auf einer Fläche von maximal 25 m<sup>2</sup> vier Vollgeschosse zulässig sind.

Als Bauweise wird eine abweichende Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass Baukörperlängen von bis über 50 m zulässig sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Gemeinbedarfsflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sollen mit einem umlaufenden

den Abstand von mindestens 3,00 m zu dem Baugrundstück eine große Flexibilität zur Baukörperdisposition bieten. Eine Festsetzung der GRZ ist vor dem Hintergrund der Fläche für den Gemeinbedarf nicht erforderlich.

Aufgrund der vorhandenen Topographie innerhalb des Plangebietes sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie An- und Abböschungen allgemein zulässig.

### **Erschließung und Verkehr**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich angrenzende Straße Im Holt. Im Zuge der Planung wird die Straße ausgebaut, um den Verkehr durch den Betrieb der Feuerwehr insbesondere im Kreuzungsbereich abwickeln sowie alle wichtigen Infrastrukturleitungen aufnehmen zu können. Die Planstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Mit der Straßenbreite wird ein störungsfreier Ablauf sowie der ungehinderte Zu- und Abfahrtsverkehr gewährleistet. Es ist eine separate Zufahrt für die Pkw der Einsatzkräfte und die Feuerwehr vorgesehen, so dass ein ungehindertes An- und Abfahren der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge erfolgen kann.

### **Flächen für Anpflanzungen und Bindung für die Erhaltung von Bäumen, von Bebauung freizuhaltende Flächen**

Die Einbindung des Grundstücks in die Landschaft wird nach Südosten durch eine Anpflanzungsfestsetzung gesichert. Diese stellt sich innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ als eine 3,00 m tiefe, freiwachsende Heckenstruktur dar. Innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsflächen ist eine zweireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m in und 1,50 m zwischen den Reihen. Als Mindestpflanzqualität sind 1x verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von vier Trieben und einer Höhe von 60 - 80 cm zu wählen. Durch die getroffenen Festsetzungen kann eine dichte Heckenstruktur in Form einer Feldhecke erzeugt werden.

Darüber hinaus sind an der nordöstlichen und südöstlichen Grenze des Plangebietes Einzelbaumpflanzungen in einem Pflanzabstand von 12 m vorgesehen. Für die Baumpflanzungen sind heimische standortgerechte, gegenüber Trockenheit widerstandsfähige Laubbäume in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme anzulegen.

### **Stellplatzbegrünung**

Für offene Stellplätze werden Baumpflanzungen vorgesehen. So ist je angefangene 4 Stellplätze ein heimischer standortgerechter, gegenüber Trockenheit widerstandsfähiger Laubbaum in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm in räumlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### **Dachbegrünung / Fassadenbegrünung**

Flach geneigte Dächer und Flachdächer sind innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mindestens zu 50 % begrünt auszubilden. Die Dachbegrünungen sind extensiv auszuführen. Die vorgegebene Substratschicht von 10 cm stellt die Mindestanforderung für ein ausreichendes Wachstum von Gras-Kräuter-Begrünungen dar, wodurch das Ausbilden von Halbtrockenrasen- oder Trockenrasengesellschaft auf den Dachflächen gesichert wird.

Ergänzend zur vorstehend beschriebenen Pflicht zur mindestens anteiligen Dachbegrünung stellt der Bebauungsplan klar, dass Fassadenbegrünungen allgemein zulässig sind.

### **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie („PV Pflicht“)**

Bei Neuerrichtung von Gebäuden sind auf mindestens 30 % der Bruttodachflächen Anlagen für die Solarenergienutzung zu installieren.



## 1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

**Tab. 2: Planungsrelevante Umweltziele**

<b>Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes</b> <small>(in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)</small>	
<b>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>	
<b>Baugesetzbuch - BAUGB</b>	
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.	
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen</b>	
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
<b>TA Lärm</b>	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
<b>TA Luft</b>	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	
<b>DIN 18005, Schallschutz im Städtebau</b>	
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.	
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
<b>Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL)</b> <b>Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW</b>	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>	
Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.	
<b>Baugesetzbuch - BauGB</b>	
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> </ul>	



<ul style="list-style-type: none"> <li>die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt.</li> </ul>
<p><b>TA Luft</b></p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anhang 8: Stickstoff- oder Schwefeldeposition - ggf. zusätzlich erforderliche Beurteilung bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung</li> <li>Anhang 9: Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist</li> </ul>
<p><b>Fläche, Boden</b></p>
<p><b>Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG</b>  <b>Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV</b></p> <p>Ziele des BBODSCHG sowie der BBODSCHV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als             <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> </li> <li>der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.</li> </ul>
<p><b>Baugesetzbuch - BAUGB</b></p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.</p>
<p><b>Wasser</b></p>
<p><b>Wasserhaushaltsgesetz - WHG</b></p> <p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen</p> <p>Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Schutz der Überschwemmungsgebiete</p>
<p><b>Landeswassergesetz NRW - LWG NW</b></p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<p><b>Baugesetzbuch - BAUGB</b></p> <p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p>
<p><b>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPHV</b></p> <p>Ziele umfassen die Prüfung von Risiken, das Freihalten von Räumen, z. B. zur Verstärkung von Flutanlagen, das Erhalten von Bodeneigenschaften. Ferner besteht das Ziel, kritische Infrastrukturen nicht in Überschwemmungsgebieten zu planen oder zu genehmigen</p>
<p><b>Klima / Luft</b></p>
<p><b>Landesnaturschutzgesetz NW - LNATSchG NW</b></p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>
<p><b>Baugesetzbuch - BauGB</b></p> <p>Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.</p>



<b>Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen</b>
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<b>TA Luft</b>
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Klimaschutzgesetz NRW</b>
Treibhausgasneutralität bis 2045. Senkung der Emissionen bis 2030 um 65 Prozent im Vergleich zu 1990, bis 2040 um 88 Prozent. Einführung eines Klimaschutzaudits zur Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der durch Stellen der Landesregierung geplanten und umgesetzten Klimaschutzstrategien.
<b>Landschaft</b>
<b>Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW</b>
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Baugesetzbuch - BauGB</b>
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>
<b>Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW</b>
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
<b>Baugesetzbuch - BauGB</b>
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

## 1.2.2 Fachpläne

### Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER).

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) „Nordkirchen-Herbern“ (KREIS COESFELD 2002). Besondere Festsetzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgewiesen.

### Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich der geplanten Feuerwehr sowie der zugehörigen Stellplätze und Zufahrten eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden. Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB entsprochen.

### Klimaschutzkonzept

Die Gemeinde Nordkirchen hat in 2012 ein Integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, welches im Jahr 2021 fortgeschrieben wurde.

Im Rahmen der Fortschreibung wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der Ergebnisse des früheren Klimaschutzkonzepts integriert und auf diesen aufbaut. Er besteht aus acht Handlungsfeldern (GERTEC GMBH INGENIEURGESELLSCHAFT 2021):

- HF 1: Strukturen für den Klimaschutz und übergreifende Maßnahmen
- HF 2: Kommunales Energie- und Ressourcenmanagement
- HF 3: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- HF 4: Bauen und Wohnen
- HF 5: Wirtschaft/KMU
- HF 6: Mobilität
- HF 7: Nachhaltigkeit und Lebensstile
- HF 8: Bildung

### **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) legt länderübergreifende Ziele und Grundsätze u.a. zum Hochwasserrisikomanagement und als ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG fest.

#### **Hochwasserrisikomanagement**

**Ziel I.1.1** – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

**Grundsatz I.1.2** – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

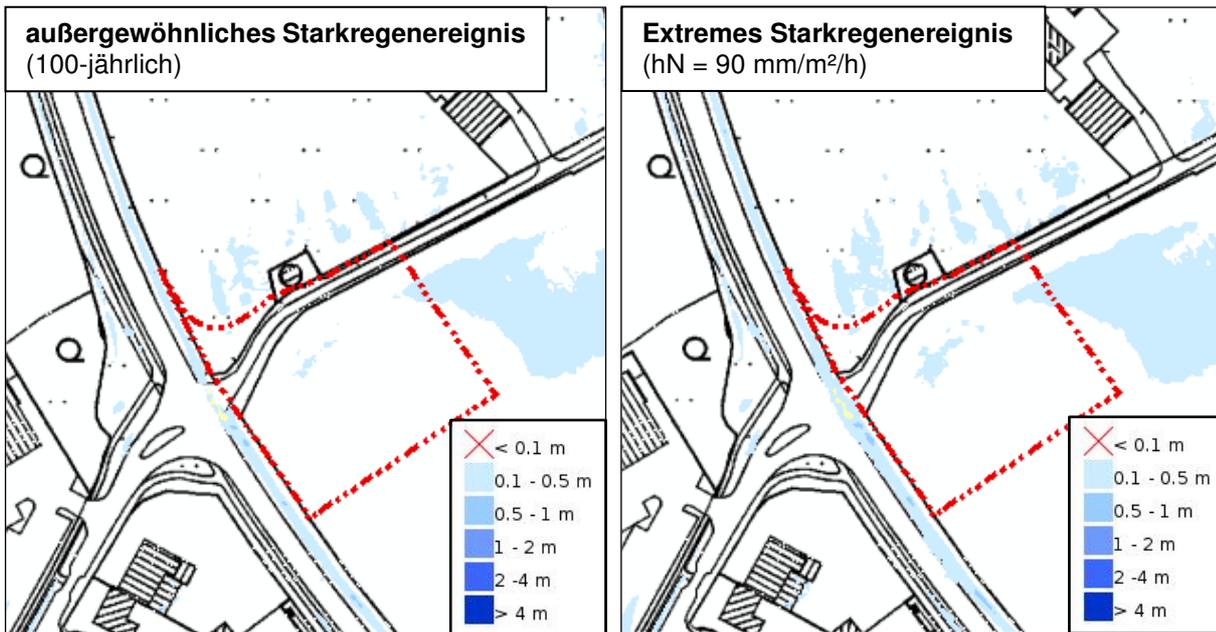
Zur Prüfung werden die Hochwassergefahren- und –risikokarten aus dem KLIMAATLAS NRW ausgewertet.

Die Hochwassergefahrenkarte informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe des dargestellten Hochwasserszenarios, die zu erwartende Fließgeschwindigkeit und die vorhandenen Einrichtungen zum Hochwasserschutz. Die Hochwasserrisikokarte stellt dar, wo Einwohner, Schutzgebiete oder Kulturobjekte betroffen oder gefährdet sind und von welchen Industrieanlagen Gefährdungen ausgehen.

Im Geltungsbereich bestehen gemäß der Auswertung der o.a. Karten keine Hochwassergefahren oder -risiken, selbst nicht bei Betrachtung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500).

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat zudem eine Simulation der Starkregenereignisse für NRW erstellt (WMS HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN). Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein außergewöhnliches (100-jährliches) und ein extremes Ereignis (hN = 90 mm/qm/h).

Demnach wird die heutige Ackerfläche im nördlichen Bereich bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100-jährlich) kleinflächig bis zu 0,25 m überflutet. Bei extremen Ereignissen sind etwas größere Flächen betroffen. Allerdings bleibt es bei einer maximalen Überflutungshöhe von bis zu 0,25 m (vgl. Abb. 2).



**Abb. 2: Simulation von Starkregenereignissen – maximaler Wasserstand im Plangebiet**  
 (bei Betrachtung eines außergewöhnlichen (links) und eines extremen (rechts) Starkregenereignisses  
 Quelle: WMS HINWEISKARTE STARKREGENGEFAHREN, eigene Darstellung - unmaßstäblich)

### 1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind, wenn nicht anders angegeben, dem wms-Server LINFOS und dem GIS-PORTAL KREIS COESFELD entnommen.

#### Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301), das sich ca. 2 km nördlich des Plangebiets befindet.

#### Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Bakenbusch“ (COE-041) liegt ca. 290 m westlich des Plangebiets.

#### Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

#### Geschützte Biotope

Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW handelt es sich um einen Röhrichtbestand (BT-COE-077369) ca. 820 m nord-östlich des Plangebietes.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSCHG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,

2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen im Plangebiet vorhanden.

### **Naturdenkmale**

Es sind keine Naturdenkmale innerhalb des Plangebiets vorhanden.

### **Biotopkataster NRW**

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Bockenbusch am Nordrand von Südkirchen“ (BK-4211-011) befindet sich ca. 250 m nordwestlich des Plangebiets.

### **Biotopverbundflächen**

Die nächstgelegene Biotopverbundfläche „Wälder bei Nordkirchen“ (VB-COE-00131) mit herausragender Bedeutung befindet sich ca. 275 m nordwestlich des Plangebiets.

### **Wasserschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW).

### **Überschwemmungsgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

## **2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt**

### **2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet gehen von der Bebauung und Versiegelung in Folge der Ausweisung zusätzlicher Flächen für den Gemeindebedarf und Verkehrsflächen aus.

In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst.



**Tab. 3: potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche; Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung;	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme; Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen;	
Emissionen während der Bauzeit	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion;  Gesundheitsgefährdung durch gasförmige oder versickerungsbedingte Schadstoffeinträge
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung von rastenden Vögeln streng geschützter Arten
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	



anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen (dauerhaft)	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung; erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	
bauliche Anlagen (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Außenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Plangebiet: Lärm, Licht, Verkehr	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen	Meideeffekte, verbunden mit Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In den folgenden Kapiteln werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt und bewertet.

## 2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

### 2.2.1 Bestandsbeschreibung

#### Wohnnutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Wohnhäuser, die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Außer im westlichen Anschluss sind im direkten Umfeld keine geschlossenen Siedlungsbereiche vorhanden. Im Nordosten liegt zudem in ca. 60 m Entfernung ein Einzelwohnhaus. Das Plangebiet besitzt aufgrund der fehlenden Wohnbebauung keine Wohnfunktion.

## Erholung

Entlang der L 581 verläuft rechtseitig außerhalb des Geltungsbereiches ein Radweg. Weitere Rad- und Wanderwege sind im Plangebiet und angrenzend nicht ausgewiesen (RADROUTENPLANER NRW und WANDERROUTENPLANER NRW).

## Menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlage einer hohen Lebensqualität eines Raums vor allem eine gute Luftqualität relevant, die durch Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst werden kann. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Vorbelastungssituation ab.

Nördlich, südlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Produktionsflächen an den Geltungsbereich an, von denen bei fachgerechter Nutzung für landwirtschaftliche Gebiete typische Emissionen, wie Gerüche, ausgehen. Im Westen grenzt die Landesstraße L 581 an, die zu Lärmvorbelastung führen kann.

### 2.2.2 Auswirkungsprognose

Da der Geltungsbereich keine Wohn- oder Erholungsfunktion aufweist, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen durch Gewerbelärm gemäß TA LÄRM auf die angrenzende Wohnnutzung geprüft. Als relevante Geräusche wurden die Bewegungen der Pkw und Einsatzfahrzeuge (im Regel- und Alarmbetrieb) sowie Kommunikationsgeräusche und Maschinengeräusche, die z.B. im Rahmen von Übungen auftreten, berücksichtigt.

Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Emissionsdaten die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Es wird somit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA LÄRM erfüllt. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen kann daher verzichtet werden. Zudem ergab eine Überprüfung der kurzzeitig zu erwartenden Geräuschspitzen, dass die gemäß TA Lärm zulässigen Höchstwerte an keinem der Immissionspunkte überschritten werden (vgl. RICHTERS & HÜLS 2024a).

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinauswirken.

Darüber hinaus wurde eine Schalltechnische Stellungnahme zu einer möglichen Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Feuerwehrgerätehauses erstellt und geprüft, inwieweit ein schalltechnischer Konflikt entsteht kann (RICHTERS & HÜLS 2024b). Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnnutzung den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes erhält. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass für keinen neu entstehenden Immissionspunkt eine Geräuschvorbelastung im Sinne der TA Lärm besteht, so dass die geltenden Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses ausgereizt werden können. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalls die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden können.

Der Lärmschutzwall wird später in dem noch ausstehenden Bauleitplanverfahren zur Wohngebietsvergrößerung berücksichtigt und damit unmittelbar angrenzend zu dem Feuerwehrgrundstück verbindlich festgesetzt (vgl. DREES & HUESMANN 2024).

### 2.2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Da die Immissionswerte der TA LÄRM eingehalten werden, sind keine Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.



Um die Nutzung vom Martinshorn bei Einsätzen zu vermeiden, wird an der Straße „Im Holt“ ein Display angebracht, das anzeigt, wenn Einsätze stattfinden (Ascheberger Model). Da die Straße „Im Holt“ aktuell als wenig befahrener Wirtschaftsweg genutzt wird, wird dies als ausreichend beurteilt (keine Ampel erforderlich) (vgl. DREES & HUESMANN 2024).

### 2.2.4 Erheblichkeitsprognose

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

## 2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.3.1 Bestandsbeschreibung

#### Biototypen und Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Plangebietes ermittelt. Die Bestandsaufnahmen hierzu erfolgten am 20.09.2023 (vgl. Karte 1).

Die Bewertung der Biotope bzw. ihrer Funktion als Lebensraum im Plangebiet erfolgt nach dem „Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld“ (KREIS COESFELD 2006). Das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld basiert auf dem Bewertungsverfahren „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS / MUNLV 2002), das speziell auf die Situation im Kreis Coesfeld zugeschnitten wurde. Der Grundwert der Biototypen wird insbesondere von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit abgeleitet. Bewertet wird mittels einer 11-stufigen Werteskala (von 0 bis 10), wobei die Wertstufe 1 einem sehr geringwertigen und die Wertstufe 10 einem sehr hochwertigen Biototyp entspricht. Die Wertstufe 0 ist versiegelten Flächen vorbehalten, die keine Lebensraumfunktionen wahrnehmen können (vgl. Tab. 4).

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten ragt eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die einer Beweidung unterliegt, an. Im Norden wird es durch die vollversiegelte Straße „Im Holt“ erschlossen, an dessen zum Teil geschotterten Rand eine regelmäßig gemähte Grasflur ausgebildet ist. Im Westen des Plangebietes verläuft eine Gas- und Wasserleitung. Die zugehörigen Straßenkappen sind innerhalb einer kleineren, vollversiegelten Fläche eingelassen. Die innerhalb des Plangebietes vorliegenden Biotope sind hinsichtlich ihrer Biotopfunktion unbedeutend bzw. sehr gering bis gering einzustufen.

**Tab. 4: Biototypen innerhalb des Plangebietes**

Code*	Biototypen	Biotopwert
1.1	versiegelte Fläche (Asphalt, Beton)	0
1.3	Schotterfläche	1
2.1	Straßenrand (regelmäßige Mahd)	3
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
3.2	Intensivgrünland	3

\*Biototypenliste nach KREIS COESFELD (2006)

Biotopwert - Wertklassen: 0-1 (unbedeutend-sehr gering), 2-3 (gering), 4-5 (mittel), 6-7 (hoch), 8-10 (sehr hoch)

### Fauna / Planungsrelevante Arten

Für das vorliegende Planvorhaben wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (06.10.2023) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt (detaillierte Angaben s. ÖKON 2024).

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen nach Auswertung der vorliegenden Daten keine Hinweise auf eine Besiedelung der betroffenen Ackerfläche mit planungsrelevanten Feldvo-

gelarten vor. Anhand der Größe ist sie aber strukturell für ein Vorkommen von Feldvogelarten geeignet. Allerdings liegt dieser Bereich an einer Hauptverkehrsstraße mit Radweg und einer Gemeindestraße. Jenseits der Straßen kommen Gebäude und Gehölze vor. Da die überplante Ackerfläche ca. 10 % des gesamten Ackerschlags darstellt und deutlich störungsärmere Brutplätze bietet, ist ein Brutvorkommen von Offenlandarten im Geltungsbereich und auch in direkter Nähe nicht zu erwarten.

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche. Insbesondere die Obstwiese nördlich des Geltungsbereichs stellt für viele der Arten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat dar. Diese Fläche stellt ein großflächiges Dauergrünland mit vereinzelt jungen Obstbäumen dar. Bei älterem Baumbestand wäre hier auch die Eulenart Steinkäuz zu erwarten. Eine Nutzung durch weiter entfernt vorkommende Steinkäuze und andere Eulen ist nicht auszuschließen.

Für sonstige planungsrelevante Arten (Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten) bietet der überplante Standort keinen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

### **2.3.2 Auswirkungsprognose**

#### **Biotoptypen und Flächennutzung**

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ eine Fläche von ca. 0,54 ha beansprucht. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird deutlich zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Überplanung der Fläche als hoch zu bewerten.

Allerdings ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Beanspruchung von überwiegend geringwertigen Strukturen wie Ackerfläche, Straßenbegleitgrün und bereits versiegelten Flächen als gering einzustufen. Für den entstehenden Biotopflächenverlust wird in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz ein Flächenwertdefizit in Höhe von 8.999 Wertpunkten ermittelt (s.u).

#### **Fauna / Planungsrelevante Arten**

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. ÖKON 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Zerstörung von Nestern durch die Räumung des Baufeldes auf der Ackerfläche und eine erhebliche baubedingte Störung benachbart vorkommender planungsrelevanter Feldvogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sollten tatsächlich Offenlandarten auf der Gesamtackerfläche vorkommen, so bestehen weiterhin Möglichkeiten auf der verbleibenden Restfläche zu brüten. Das Planvorhaben mit den gut 5.400 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich ist nicht geeignet das Schädigungsverbot für Offenlandarten zu verletzen.

Der Betrieb des Feuerwehrgerätehauses wird die Funktion der Grünlandfläche für tag- und nachtaktive Arten nicht wesentlich beeinträchtigen. Die durch die Versiegelung auftretende geringe Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Es kann somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für benachbart vorkommende planungsrelevante Arten einen Verbotstatbestand des § 44 BNATSCHG verletzt.

Für weitere planungsrelevante Arten kann eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG ebenfalls hinreichend sicher ausgeschlossen werden.



**2.3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

**Biotoptypen und Flächennutzung**

Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion für den Geltungsbereich wird durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld (KREIS COESFELD 2006) berücksichtigt.

Zur Bewertung des ökologischen Ausgangszustandes des Untersuchungsraumes wird der Grundwert A eines jeden Biotoptyps entsprechend einer standardisierten Biotoptypenwertliste zugrunde gelegt. Die Grundwerte der Biotoptypen in der Biotoptypenliste sind dabei vor allem von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit abgeleitet. Bei atypischer Ausprägung von Biotoptypen, Störeinflüssen oder besonderer Bedeutung der Biotoptypen für das Landschaftsbild können Qualitätsunterschiede durch Korrekturfaktoren ausgeglichen werden.

Die durch den Eingriff veränderten bzw. neu entstehenden Biotoptypen werden mit dem Grundwert P bewertet, der den Wert eines zu erwartenden Biotops 30 Jahre nach Neuanlage darstellt. Durch die Differenzierung in die Grundwerte A und P werden unterschiedlich lange Entwicklungszeiten von Biotoptypen berücksichtigt.

Bei der Bewertung des Ausgangs- und des Planzustandes ergeben sich aus der Multiplikation der Fläche jedes Biotoptyps mit dem jeweiligen Grundwert sowie potentiellen Korrekturfaktoren zu Einzelflächenwerten letztendlich Gesamtflächenwerte für den Ausgangs- und den Planzustand, durch die das Ausmaß der Kompensation verdeutlicht wird.

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ eine Fläche von ca. 0,54 ha beansprucht (s. Tab. 5).

**Tab. 5: Eingriffsbilanz**

A: Ausgangszustand Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Südkirchen"						
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	versiegelte Flächen (Asphalt, Beton)	334	0,0	1,0	0,0	0
1.3	teilversiegelte Fläche (Schotter)	73	1,0	1,0	1,0	73
2.1	Straßenrand (regelmäßige Mahd)	411	3,0	1,0	3,0	1.233
3.1	Acker	4.261	2,0	1,0	2,0	8.522
3.2	Intensivacker	359	3,0	1,0	3,0	1.077
<b>Gesamtsumme</b>		<b>5.438</b>				<b>10.905</b>
P: Planzustand Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Südkirchen"						
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
<b>Fläche für den Gemeinbedarf (3.941 m²)</b>						
1.1	versiegelte Fläche	3.588	0,0	1,0	0,0	0
8.1	Hecke (Breite < 5 m) (unter Berücksichtigung des Abzugs der Fläche von 210 m² für die Anpflanzung von 7 Bäumen á 30 m²)	23	6,0	0,9	5,4	124
8.2	Anpflanzung von 11 heimischen, standortgerechten Bäumen á 30 m²	330	6,0	0,9	5,4	1.782
<b>Straßenverkehrsfläche (1.497 m²)</b>						
1.1	versiegelte Flächen (Asphalt, Beton)	1.497	0,0	1,0	0,0	0
<b>Gesamtsumme</b>		<b>5.438</b>				<b>1.906</b>
A: Ausgangszustand Plangebiet						10.905
P: Planzustand Plangebiet						1.906
<b>Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert P - Gesamtflächenwert A)</b>						<b>-8.999</b>

Für die Überplanung vorhandener Biotope entsteht ein Kompensationsbedarf von 8.999 Punkten, das extern über ein Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld ausgeglichen werden soll.

Die Biotoptypen des Ausgangs- und des Planungszustandes sind in den Karten 1 und 2 dargestellt.



**Fauna / Planungsrelevante Arten**

Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

**2.3.4 Erheblichkeitsprognose**

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden bzw. kompensiert werden.

**2.4 Schutzgut Fläche und Boden**

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag.

Damit soll der besonderen Bedeutung von un bebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz sollen geschont und eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten angestrebt werden (Stichworte Innenentwicklung und Nachverdichtung).

**2.4.1 Bestandsbeschreibung**

Das Untersuchungsgebiet ist bislang nicht zersiedelt, nur im Bereich der Straße „Im Holt“ sowie der Zugänge zu den Leitungen besteht eine Flächenversiegelung.

Der Untergrund wird im Plangebiet aus Schluff bis Ton (sandig, kiesig, steinig) der Grundmoräne aus dem Mittelpleistozän gebildet (IS GK 100).

Insgesamt sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans drei Bodentypen vorhanden (IS BK50 und Tab. 6):

- Pseudogley-Braunerde (sB7) großflächig im Plangebiet,
- Pseudogley (S51) kleinflächig im Nordosten,
- Gley (p)G8 kleinflächig im Norden des Plangebietes.

**Tab. 6: vom Vorhaben betroffene Bodentypen**

Kürzel	Bodentyp, geologische Kennzeichnung	Bodenart / Eigenschaften	Verdichtungsempfindlichkeit	Versickerungseignung
sB7	Pseudogley-Braunerde	lehmig-sandiger Boden; Acker und Grünland, für intensive Ackernutzung Melioration empfehlenswert; mittlere nutzbare Wasserkapazität; sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; geringe Kationenaustauschkapazität, schwache Staunässe	hoch	ungeeignet - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme
S51	Pseudogley	stark lehmig-sandiger Boden; weidefähiges Grünland, für intensive Weidenutzung Melioration empfehlenswert, für Ackernutzung erforderlich; mittlere nutzbare Wasserkapazität; mittlere Wasserdurchlässigkeit; mittlere Staunässe; mittlere Gesamtfilterfähigkeit	sehr hoch	staunass - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme



(p)G8	Gley	Sandboden, Acker; für intensive Nutzung Melioration empfehlenswert; sehr geringe Kationenaustauschkapazität; mittlere nutzbare Wasserkapazität; extrem hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser zwischen 0,8 m und 1,3 m unter Flur (tief), ohne Staunässe; geringe Gesamtfilterfähigkeit	hoch	grundnass - keine Versickerung möglich
-------	------	--	------	--

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Böden erfolgt unter Berücksichtigung der im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen. Als Grundlage der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK50) die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW weisen die Bodentypen keine hohen oder sehr hohen Funktion auf und werden nicht als schutzwürdig bewertet (IS BK50).

**Altlasten und Kampfmittel**

Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Altlasten (Alttablagerungen oder Altstandorte) und Kampfmittel.

Sicherheitshalber wird allerdings folgender Hinweis im Planwerk aufgenommen:

*Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gem. § 2 (1) LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) unverzüglich zu verständigen.*

Bezüglich der Kampfmittelvorsorge wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

*Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.*

**2.4.2 Auswirkungsprognose**

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Lebens- und Archiv-funktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig.



Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Im Plangebiet liegen keine Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung vor.

Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand zeigt, dass sich bei Realisierung des Bebauungsplanes „Feuerwehrrätehaus Südkirchen“ die Versiegelungsbilanz (bei Berücksichtigung teilversiegelter oder verdichteter Flächen) um 86 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangszustand verändert. Durch Neuversiegelung gehen im Plangebiet insgesamt 4.678 m<sup>2</sup> Boden verloren (5.085 m<sup>2</sup> – 407 m<sup>2</sup>, vgl. Tab. 7).

**Tab. 7: Flächenversiegelung**

	Ausgangszustand		Planzustand		Versiegelung
	m <sup>2</sup>	%	m <sup>2</sup>	%	Veränderung in %
Plangebiet	5.438	100	5.438	100	
Straßen, Gebäude, Zufahrten, Fußweg (versiegelt oder geschottert)	407	7	5.085	93	86

Neben der Versiegelung werden auch der Aushub und die Umschichtung von Bodenmaterial als Eingriff in das Schutzgut Boden gezählt. Dabei werden die ursprünglichen Eigenschaften des Bodens verändert. Ausschlaggebend für den Grad der Beeinträchtigung sind die Bodenart, die Gefügeeigenschaften, die Durchführung des Aushubes und die anschließende Lagerung während der Baumaßnahme bzw. der Verfüllung. Nähere Angaben zum Bodenaushub können erst im Rahmen eines konkreten Bauantrags gemacht werden.

Die Versiegelung von Boden ist generell als erheblich einzustufen. Zudem führt die Umsetzung der Planung zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft.

### 2.4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen von Baumaßnahmen können unterschiedliche Bodenbeeinträchtigungen auftreten, die zu Veränderung der physikalischen Bodeneigenschaften und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie nachhaltiger Einschränkung der Folgenutzung des Bodens führen können. Zu vermeiden sind insbesondere die Beeinträchtigungen durch:

- Verdichtungen (Beeinträchtigung des Bodengefüges),
- Erosion und Stoffausträgen,
- Vermischung unterschiedlicher Bodensubstrate sowie,
- Beimengungen technogener Substrate,
- Kontamination mit Schadstoffen.

Zur Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen während der Bauausführung, inkl. der Erschließungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen zu beachten (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 2013 und LANUV NRW 2009):

- Ausführung der Baumaßnahme soweit möglich bei trockener Witterung, Beachtung der Umlagerungseignung- und Bearbeitbarkeit / Befahrbarkeit gemäß DIN 19731 und DIN 18915,
- Befahrung ungeschützter Böden mit bodenschonenden Laufwerken (z.B. Raupenfahrzeuge statt Radfahrzeuge) bzw. nach vorherigem Auslegen von Fahrplatten,
- Ausweisen von Tabuflächen (Baustelleneinrichtungsplan mit Baubedarfs- und Tabuflächen),
- getrennter Ausbau und Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden unter Beachtung der DIN 19731 und DIN 18915 (Oberbodenmieten mit max. 2 m Mietenhöhe, Unterbodenmieten mit i.d.R. max. 4 m Mietenhöhe, Ansaat der Mieten bei längere Standzeit),

- Der Oberboden ist nach Möglichkeit im Bebauungsplangebiet oder in der näheren Umgebung unter Beachtung des § 12 BBODSCHV wieder einzubauen. Die Möglichkeiten der Aufbringung sowie die Art und Weise sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung baulich temporär genutzter Böden (z.B. Lager-, Arbeits- und Bewegungsflächen).

#### **2.4.4 Erheblichkeitsprognose**

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden.

### **2.5 Schutzgut Wasser**

#### **2.5.1 Bestandsbeschreibung**

##### **Grundwasser**

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW liegt der Geltungsbereich im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Funne“. Der aus Tonmergelstein, z.T. Mergel- und Kalkmergelstein, örtlich Kalkstein bestehende Kluft-Grundwasserleiter weist eine sehr geringe bis mäßige Durchlässigkeit und geringe Ergiebigkeit auf. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut und der chemische Zustand als schlecht bewertet (Bezugszeitraum 2013-2018). Die Zielerreichung des mengenmäßigen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als wahrscheinlich, die des chemischen Zustands aufgrund zu hoher Nitratwerte als unwahrscheinlich eingestuft (MUNV NRW).

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50:000 (IS BK50) ist das Plangebiet überwiegend der Grundwasserstufe 0 (grundwasserfrei) zugeordnet.

##### **Oberflächengewässer**

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Festgesetzte Wasserschutz- und / oder Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW, ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

#### **2.5.2 Auswirkungsprognose**

Es werden keine Trinkwasserschutz-, Überschwemmungsgebiete und Gewässer überplant.

Die Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser daher ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Innerhalb des Plangebietes verläuft parallel zur Münsterstraße eine unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung. Ein Anschluss an die vorhandenen Leitungen für die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Niederschlagswasserentsorgung wird ebenfalls im weiteren Verfahren geprüft.

#### **2.5.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Möglichkeit der örtliche Versickerung des Regenwassers wird im weiteren Verfahren geprüft. Durch die Festsetzung der Dachbegrünung wird die verzögerte Abgabe des Niederschlagswassers

an die Kanalisation gefördert. Zudem wird ein Teil des Niederschlags durch Verdunstung an die Erdatmosphäre wieder abgegeben.

#### **2.5.4 Erheblichkeitsprognose**

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

### **2.6 Schutzgut Klima/Luft**

#### **2.6.1 Bestandsbeschreibung**

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur lag im Raum um Südkirchen im Zeitraum von 1991-2020 bei 10,5°C. Die Monatsmittel lagen im Januar bei 3°C und im August bei 18,4°C (Fachinformationssystem KLIMAATLAS NRW). Die jährliche Niederschlagssumme lag bei 645 mm/a.

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW ist die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum von 1991 bis 2020 bezogen auf 1961-1990 um 0,9°C und die Anzahl der heißen Tage ( $\geq 30$  C) um 4 gestiegen. Die jährliche Niederschlagssumme ist um 5 mm gesunken, der Rückgang wurde v.a. im Frühjahr verzeichnet. Die Starkniederschlagstage  $> 10$  mm/d und  $> 20$  mm/d pro Jahr haben jeweils um zwei bzw. einen Tag zugenommen.

Im Plangebiet liegt aufgrund der großflächigen Ackerflächen Freilandklima vor. Freilandklimatope sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Gemäß der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse (KLIMAATLAS NRW) weist das Plangebiet eine hohe thermische Ausgleichsfunktion auf und stellt somit für die gegenwärtige Siedlungsstruktur einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung dar. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und eine gute Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung angestrebt werden. Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist nicht ausgewiesen.

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf die Landesstraße (L 581) keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Plangebiet einwirken können.

#### **2.6.2 Auswirkungsprognose**

Bei Realisierung der Planung wird der Grad der Flächenversiegelung im Plangebiet deutlich zunehmen. Durch die Bebauung sind lokalklimatisch betrachtet Aufwärmefekte aufgrund der zunehmenden Bebauungsdichte wahrscheinlich. Die Kaltluftbildung und die Durchlüftung der benachbarten Wohnbereiche sowie der klimaökologische Ausgleichsraum werden durch die Planung reduziert, im Umfeld sind jedoch weiterhin genügend Freiflächen vorhanden.

Eine Minderung dieser Auswirkungen wird zum einen durch die im Randbereich des Plangebiets festgesetzten Hecken- und Baumpflanzungen bewirkt, die das Mikroklima positiv beeinflussen. Zum anderen wird das Kleinklima innerhalb des Plangebietes durch die verbindliche Dachbegrünung und die Möglichkeit zur Fassadenbegrünung verbessert.

Durch die Planung werden keine für das Gemeindegebiet bedeutenden Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Auch werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore)

oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

### **Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas**

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohem Einsatz von Mineraldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher.

Neben CO<sub>2</sub> sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffmonoxid (Lachgas, N<sub>2</sub>O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluoriierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO<sub>x</sub>) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Nach Umsetzung der Planung werden sich die Verkehrsemissionen im Plangebiet geringfügig erhöhen.

Die festgesetzte Begrünung der Flachdächer und Fassaden trägt als Maßnahme zur Klimaanpassung bei. Begrünte Dächer fördern die Biodiversität, verbessern das Gebäude- und lokale Mikroklima, entlasten die Abwassersysteme und leisten einen Beitrag zum Überflutungsschutz bei Starkregen. Um den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu mindern sind als Beitrag zum Klimaschutz Solaranlagen auf mindestens 30 % der geeigneten Dachflächen zu installieren.

### **Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels**

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUV NRW im Rahmen des Klimawandels voranschreiten, wobei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Referenzzeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigenden Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen. Das moderate Klimaszenario (RCP-Szenario 4.5) berücksichtigt moderate klimapolitische Maßnahmen und sozioökonomische Entwicklungen. Das RCP-Szenario 2.6 ist das ambitionierteste Szenario unter den RCP-Klimaszenarien. Es ist nur durch die Implementierung von globalen Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung zu verwirklichen. Der Verlauf des RCP2.6 spiegelt in etwa die Einhaltung des sogenannten „2-Grad-Ziels“ wider und wird auch als „Klimaschutz-Szenario“ bezeichnet. Daneben werden in den Projektionen einige Entwicklungen auf der Basis des SRES-Szenarios A1B angegeben, das bis 2007 (4. Sachstandsbericht des Weltklimarats) verwendet wurde und von einer ausgewogenen Nutzung fossiler und nicht-fossiler Energieträger ausgeht.

Nach den Projektionen des LANUV NRW werden sich die mittleren Jahrestemperaturen in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1,1-1,8°C und im Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um 1,0-3,5°C erhöhen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Die Zahl der heißen Tage (≥ 30°C Tageshöchsttemperatur) wird zunehmen und die frostfreie Phase wird sich deutlich verlängern.

Für die Niederschläge wird in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel eine Zunahme um 3 bis 5 % angenommen. Für den Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) wird von einer durchschnittlichen Zunahme um 2 bis 7 % ausgegangen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Jahreszeitlich gesehen werden die Niederschläge im Frühjahr und Winter voraussichtlich zunehmen, im Sommer ist ein Niederschlagsrückgang zu erwarten.

Die Starkniederschlagstage > 10 mm/d pro Jahr werden in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1-2 Tage und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um zwei bis drei

Tage zunehmen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Für Starkniederschlags-tage > 20 mm/d pro Jahr wird für Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-1 Tag und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-2 Tage projiziert (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5).

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Wahrscheinlichkeit von Trockenperioden und temporären Überflutungen infolge der höheren Anzahl von Starkregenereignissen zunimmt. Da im Umfeld des Plangebiets kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist und auch gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten keine Risiken oder Gefahren durch Hochwasser bestehen, ist die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen gering.

Die Simulation von Starkregenereignissen zeigt jedoch, dass Teile des Plangebiets bei seltenen und extremen Starkregenereignissen um ca. 25 m überflutet werden können (vgl. Kap. 1.2.2, Seite 10).

Daher wird für das Plangebiet empfohlen, dass Erdgeschossfußböden mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet und Räume unterhalb der Bezugshöhe überflutungssicher ausgebildet werden sollten (DREES & HUESMANN 2024).

Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist für das Plangebiet nicht ausgewiesen (KLIMAATLAS NRW).

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

### **2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden durch die o.g. Maßnahmen (verbindliche Dachbegrünung, Solaranlagen, Anpflanzung von Gehölzen) gemindert.

### **2.6.4 Erheblichkeitsprognose**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

## **2.7 Schutzgut Landschaft**

### **2.7.1 Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie der vollversiegelten Straße „Im Holt“. Im Norden, Osten und Süden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen grenzt die Landesstraße (L 581) mit dahinter liegenden Siedlungsbereichen des Ortsteils Südkirchen. Das von der Landesstraße mit einer Hecke abgegrenzte Wohngebiet besteht aus freistehenden Einfamilienhäusern aber auch Mehrfamilien- und Doppelhäuser. Zudem findet sich nördlich des Wohngebietes ein Supermarkt.

Das LANUV NRW hat in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege landesweit Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und bewertet. Insgesamt werden vier Wertstufen abgeleitet (sehr gering / gering, mittel, hoch und sehr hoch). Bei einer hohen und sehr hohen Bewertung liegt eine besondere bzw. herausragende Bedeutung vor. Das Plangebiet befindet sich am Rand der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-090-O2, die dem Landschaftsbildtyp „Wald-Offenland-Mosaik“ sehr hohe Bedeutung zugeordnet wird. Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Plangebiet nicht ausgewiesen.

### **2.7.2 Auswirkungsprognose**

Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses am nordöstlichen Rand von Südkirchen führt zu einer lokalen Änderung des Landschaftsbildes durch die großformatigen Gebäude.

Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild aus westlicher und südlicher Richtung von den Siedlungsbereichen sowie der L 581 wahrzunehmen sein. Durch die geplante Anpflanzung der Hecke mit Bäumen im Süden und der Baumreihe im Osten wird der Blick partiell auf die neuen

Gebäude gebrochen. Nach Westen ist aufgrund der vorhandenen Leitung eine Einbindung des Vorhabens ins Landschaftsbild nicht möglich. Nach Norden muss die Fläche freibleiben, um ungehinderte Feuerwehraktivitäten zu gewährleisten.

### 2.7.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung des Eingriffs sind die o.g. Maßnahmen (Neupflanzung einer Hecke und Bäumen) vorgesehen.

### 2.7.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft reduziert werden.

## 2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

### 2.8.1 Bestandsbeschreibung

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. **Kulturgüter** können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Es sind auch keine potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte dargestellt (LWL 2013).

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im GIS-PORTAL KREIS COESFELD im Plangebiet nicht verzeichnet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Plangebiet, wie die am westlichen Rand verlaufende Haupttrinkwasser- und Gasleitung.

### 2.8.1 Auswirkungsprognose

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet. Aus Vorsorgegründen wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können und diese dem LWL-Archäologie für Westfalen und der Gemeinde Nordkirchen als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen sind.

Um zu gewährleisten, dass die im Westen verlaufende Leitung nicht überbaut wird, setzt der Bebauungsplan die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Leitung fest.

### 2.8.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **2.8.3 Erheblichkeitsprognose**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

### **2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern**

Wesentliche Planwirkung sind die Bebauung und Versiegelung von Flächen bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden.

Erhebliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

### **2.11 Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen**

Der Bebauungsplan sieht keine Ansiedlung von Betrieben vor, die mit gefährlichen Stoffen im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hantieren. Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

## **3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an dieser Stelle verzichtet werden.

Die bisherige Ackerfläche würden wahrscheinlich weiterhin intensiv genutzt. Durch die intensive Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Düngung sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die mit fortschreitendem Klimawandel zunehmenden Temperaturen können zu einer höheren Verdunstung und Absenkung der Grundwasserneubildung führen. Die höheren Bodentemperaturen und die Veränderungen des Bodenwasserhaushalts können das Bodengefüge beeinflussen und die natürlichen Bodenfunktionen stören. Dadurch und aufgrund längerer Trockenphasen im Sommer kann es langfristig zu Veränderungen des Naturhaushaltes sowie der daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten kommen. In Trockenperioden kann ein erhöhter Bewässerungsbedarf der landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen steigen. Zudem können aufgrund der prognostizierten Niederschlagszunahme und Anzahl von Starkregenereignissen die temporären Überschwemmungen zunehmen.

## **4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

„Zunächst wurde die Möglichkeit einer grundlegenden Sanierung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes [in der Cappenberger Straße] geprüft. Eine Sanierung des Bestandsgebäudes ist aufgrund der alten Bausubstanz nicht bzw. nur unter einem enormen Kostenaufwand möglich. Zudem bestehen auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses keine Erweiterungsmöglichkeiten und

es sind nicht ausreichend Stellplätze für die PKW von anrückenden Einsatzkräften vorhanden. Dieser Mangel führt zu einem entsprechenden Parkplatzdruck in der Franziskusstraße, welcher wiederum ein Unfallrisiko auslöst. Aufgrund dieser Umstände soll nunmehr ein Neubau an anderer Stelle erfolgen.

Um ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten müssen vielseitige Anforderungen an den vorgesehenen Standort gegeben sein. Dazu gehört eine gute verkehrliche Anbindung da bei zeitkritischen Einsätzen die Feuerwehr vorgeschriebene Hilfsfristen einhalten muss, um schnell zum Einsatzort zu kommen. Darüber hinaus muss die Fläche für das Gerätehaus sowie den erforderlichen Außenbereich einschließlich der Stellplätze ausreichend Platz bieten. Ein an funktionalen Betriebsabläufen orientiertes und entsprechend optimiertes Gebäude ist deshalb von besonderer Bedeutung, weshalb ein kompakter Gebäudekomplex vorgesehen ist, um diesen Anforderungen zu entsprechen“ (s. S. 1 in DREES & HUESMANN 2024).

## 5 Zusätzliche Angaben

### 5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Begründung und Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“, Ortsteil Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen – Entwurf – Stand: 18.11.2024 (DREES & HUESMANN 2024),
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ der Gemeinde Nordkirchen (ÖKON 2024),
- Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen - Wohnnutzung in der Nachbarschaft (RICHTERS & HÜLS 2024b),
- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen (RICHTERS & HÜLS 2024a).

Für die Angaben zu Schutzgebieten, Boden, Klimafolgen etc. wurden im Internet zugängliche Daten der digitalen Fachinformationssysteme des LANUV NRW und kreisweite Informationssysteme ausgewertet.

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Ausgangszustand des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahmen hierzu erfolgten am 20.09.2023.

Die Aufnahme und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Ausgangszustand sowie die Beurteilung der Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wurde nach dem „Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld“ (KREIS COESFELD 2006) durchgeführt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW / Auskunftssystem BK50 (IS BK50).

Weitere Informationen wurden den im Literaturverzeichnis dargestellten Quellen entnommen.



**5.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

**5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BAUGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde Nordkirchen, Umweltinformationen des Kreises Coesfeld und Informationen der Bezirksregierung Münster (Anlagenüberwachung). Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt und den Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Zu den Maßnahmen im Rahmen des Monitorings für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ gehören:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Prüfung zwecks Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen	Überprüfung bei Beschwerden durch städtische Mitarbeiter in Kooperation mit dem Kreis Coesfeld
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Landschaft	Prüfung des Erfüllungsgrads und Pflegezustands der Neuanpflanzungen im Gebiet	erste örtliche Kontrolle im Jahr der Bepflanzung, danach regelmäßige örtliche Kontrolle durch Mitarbeiter der Gemeinde
Klima / Luft	Prüfung der Umsetzung der festgesetzten Dachbegrünung	Örtliche Überprüfung nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Mitarbeiter der Gemeinde

Im Rahmen der umfassenden Umweltüberwachung und -beobachtung ist die Gemeinde Nordkirchen ggf. auf Informationen weiterer Umweltfachbehörden angewiesen.

## 6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“.

Das ca. 0,54 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und umfasst teilweise die Flurstücke 157 und 1 der Flur 13 sowie teilweise die Flurstücke 6 und 23 der Flur 14 in der Gemarkung Südkirchen.

Das Bebauungsplangebiet wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass für die Errichtung von Übungstürmen auf einer Fläche von maximal 25 m<sup>2</sup> vier Vollgeschosse zulässig sind.

Als Bauweise wird eine abweichende Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass Baukörperlängen von bis über 50 m zulässig sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Gemeinbedarfsflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sollen mit einem umlaufenden Abstand von mindestens 3,00 m zu dem Baugrundstück eine große Flexibilität zur Baukörperdisposition bieten. Eine Festsetzung der GRZ ist vor dem Hintergrund der Fläche für den Gemeinbedarf nicht erforderlich.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich angrenzende Straße Im Holt. Im Zuge der Planung wird die Straße ausgebaut, um den Verkehr durch den Betrieb der Feuerwehr insbesondere im Kreuzungsbereich abwickeln sowie alle wichtigen Infrastrukturleitungen aufnehmen zu können. Die Planstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ werden im Hinblick auf das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** die Auswirkungen der Lärmimmissionen durch das Vorhaben auf in der Nachbarschaft vorhandene und geplante Wohnnutzung untersucht.

Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Emissionsdaten die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohn- und Mischgebiete zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten, vorhandenen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Es wird somit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA LÄRM erfüllt. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen kann daher verzichtet werden. Zudem ergab eine Überprüfung der kurzzeitig zu erwartenden Geräuschspitzen, dass die gemäß TA LÄRM zulässigen Höchstwerte an keinem der Immissionspunkte überschritten werden.

Die Prüfung inwieweit ein schalltechnischer Konflikt auf eine mögliche Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Feuerwehrgerätehauses entsteht kann ergab, dass unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalls die geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiete zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden können. Der Lärmschutzwall wird später in dem noch ausstehenden Bauleitplanverfahren zur Wohngebietsvergrößerung berücksichtigt und damit unmittelbar angrenzend zu dem Feuerwehrgrundstück verbindlich festgesetzt.

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ eine Fläche von ca. 0,54 ha beansprucht. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird deutlich zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** durch die Überplanung der Fläche als hoch zu bewerten. Allerdings ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Beanspruchung von überwiegend geringwertigen Strukturen wie Ackerfläche, Straßenbegleitgrün und bereits versiegelten Flächen als gering einzustufen. Gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld verbleibt ein

Kompensationsdefizit von 8.999 Punkten, das über ein Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld ausgeglichen werden soll.

Insgesamt wird der **Flächen**verbrauch durch Versiegelung um 86 Prozentpunkte gegenüber dem Bestand zunehmen. Von dem Eingriff im Bereich des Bebauungsplans sind keine seltenen, gefährdeten oder schutzwürdigen **Bodentypen** betroffen. Die allgemeinen Bodenfunktionen werden durch die Kompensation von betroffenen Biotoptypen mit ausgeglichen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ keine konfliktmindernden Maßnahmen bezüglich der Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind.

Durch die Planung werden keine Gewässer, Trinkwasser- und Überschwemmungsgebiete überplant. Die Niederschlagswasserentsorgung wird im weiteren Verfahren geprüft. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima/Luft** sind nicht zu erwarten.

Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses am nordöstlichen Rand von Südkirchen führt zu einer lokalen Änderung des Landschaftsbildes durch die großformatigen Gebäude. Visuell wird der geplante Eingriff in das **Landschaftsbild** aus westlicher und südlicher Richtung von den Siedlungsbereichen sowie der L 581 wahrzunehmen sein. Durch die geplante Anpflanzung der Hecke mit Bäumen im Süden und der Baumreihe im Osten wird der Blick partiell auf die neuen Gebäude gebrochen. Nach Westen ist aufgrund der vorhandenen Leitung eine Einbindung des Vorhabens ins Landschaftsbild nicht möglich. Nach Norden muss die Fläche freibleiben, um ungehinderte Feuerwehraktivitäten zu gewährleisten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie erheblich nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das mit der Bauleitplanung verbundene Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

## 7 Anhang: Literatur- und Quellenverzeichnis

- BLOSSEY, S. ; BUSCH, J.; DAHLMANN, I.; DRECHSLER, H.; FELDWISCH, N.; HENKE, A.; JESSEN-HESSE, V.; OESER, G.-H.; PENNDORF, O.; SCHÜRER, S. (2002): Bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Bodenschutz 3/02, S. 84-89.
- BUNDESVERBAND BODEN (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBBL Leitfaden für die Praxis. BVB-merkblatt. Band 2. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- DIN 18915 (2017): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.
- DIN 19731 (1998): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial.
- DREES & HUESMANN (2024): Begründung und Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“, Ortsteil Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen – Entwurf – Stand: 18.11.2024. Bielefeld.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GERTEC GMBH INGENIEURGESELLSCHAFT (2021): Fortschreibung des Kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Nordkirchen. Essen.
- KREIS COESFELD (2002): Landschaftsplan Nordkirchen – Herbern. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.
- LANUV NRW (2009): Bodenschutz beim Bauen. Recklinghausen.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- MSWKS / MUNLV (2002): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf.
- ÖKON (2024): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ der Gemeinde Nordkirchen. November 2024. Münster.
- RICHTERS & HÜLS (2024a): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen. Bericht Nr. L-5886-01. 23. 08 2024. Ahaus.
- RICHTERS & HÜLS (2024b): Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteils Südkirchen Wohnnutzung in der Nachbarschaft. Projektnummer: L-5886-01. 23.08.2024. Ahaus.
- TA LUFT (2021): Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18.08.2021. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998.

## Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER: Regionalplan Münsterland; <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>, abgerufen am 15.11.2024.
- GIS-PORTAL KREIS COESFELD: Geoinformationen und Kataster des Kreises Coesfeld; <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/geoinformationen-kataster/umwelt-natur.html>, abgerufen am 15.11.2024.
- KLIMAATLAS NRW: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW); <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-plus-karte>; abgerufen am 15.11.2024.
- MUNV NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB; <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 15.11.2024.
- RADROUTENPLANER NRW: <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 15.11.2024.
- WANDERROUTENPLANER NRW: <http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 15.11.2024.

## WMS-Server – Web Map Service

- IS BK50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 15.11.2024.
- IS GK 100: wms-Dienst zur Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 15.11.2024.
- LINFOS: wms-Dienst zur Landschaftsinformationssammlung von Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 15.11.2024.
- ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETE NRW: wms-Dienst der Überschwemmungsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>; abgerufen am 15.11.2024.
- WASSERSCHUTZGBIETE NRW: wms-Dienst der Wasserschutzgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>; abgerufen am 15.11.2024.
- WMS HINWEISKARTE STARKREGENGEGFAHREN: wms-Dienst; [https://sgx.geodatenzentrum.de/wms\\_starkregen?](https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen?); abgerufen am 15.11.2024.

## Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- |             |   |
|-------------|---|
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)   |
| BAUGB       | Baugesetzbuch   |
| BBodSchG    | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)   |
| BBodSchV    | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung   |
| BImSchG     | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| BNatSchG    | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)   |



BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.
DSCHG NW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
KLIMASCHUTZGESETZ NRW	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LWG NW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

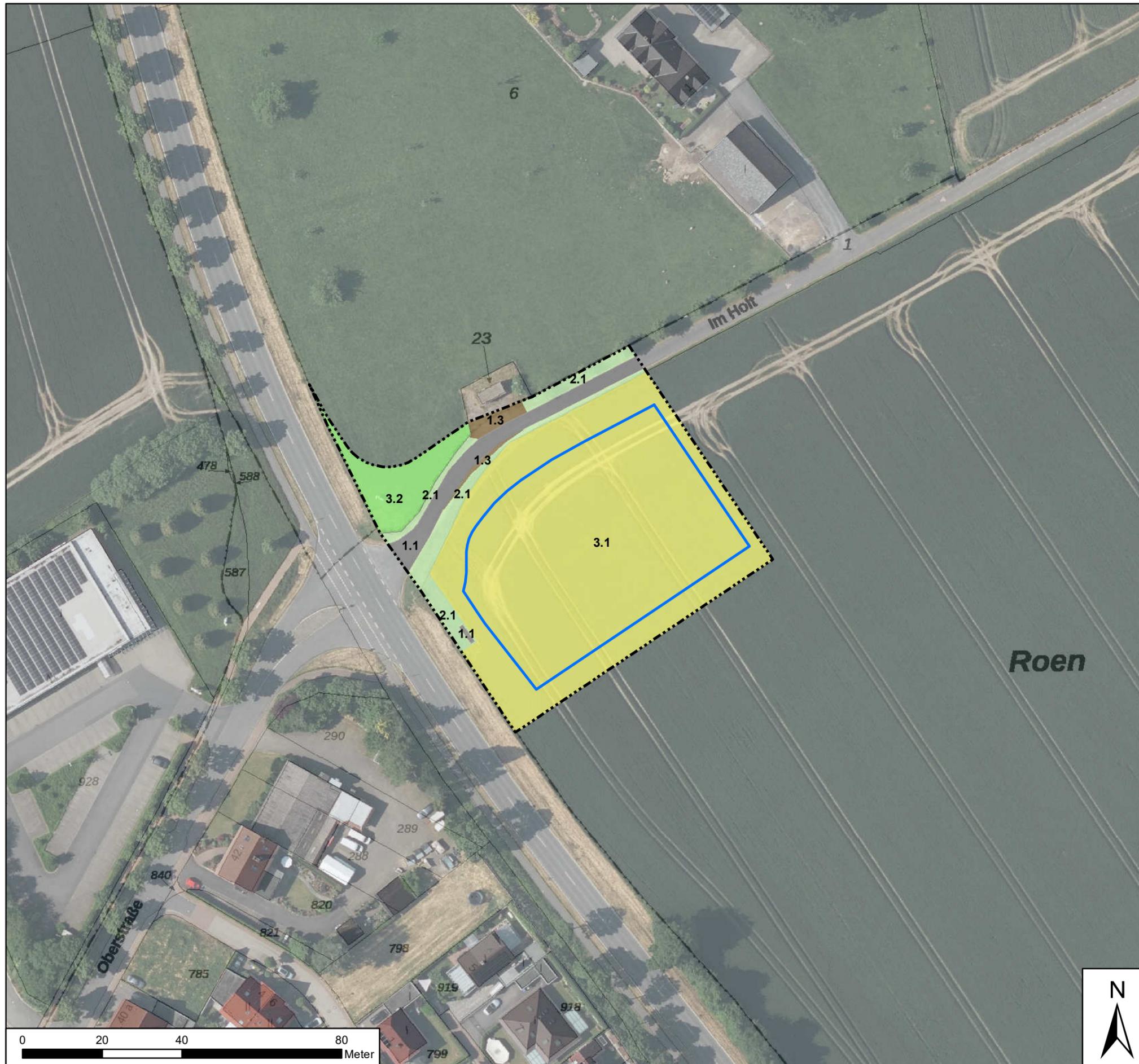
Dieser Umweltbericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 25.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klippstein'.

(A. Klippstein)

Dipl.-Landschaftsökologin



## Gemeinde Nordkirchen

Bohlenstraße 2  
59394 Nordkirchen

### Bebauungsplan „Feuerwehrrätehaus“

#### Biotoptypen im Ausgangszustand

##### Biotoptypen

nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (2006)

- 1.1 versiegelte Fläche (Asphalt, Beton)
- 1.3 teilversiegelte Flächen (Schotter)
- 2.1 Straßenrand (regelmäßige Mahd)
- 3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
- 3.2 Intensivgrünland

##### Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.000

Karte 1

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Liboristr. 13  
 48155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 14  
 Fax: 0251 / 13 30 28 19  
 Mail: oekon@oekon.de

Münster, November 2024





## Gemeinde Nordkirchen

Bohlenstraße 2  
59394 Nordkirchen

### Bebauungsplan „Feuerwehrrätehaus“

#### Biotoptypen im Planzustand

##### Biotoptypen

nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (2006)

- 1.1 Straßenverkehrsfläche, (versiegelt, Asphalt, Beton)
- 1.1 Gemeinbedarfsfläche (versiegelt)
- 8.1 Heckenanpflanzung aus standortgereichten, heimischen Gehölzen (2 m breit)
- 8.2 heimische, standortgereichte Laubbäume

##### Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenze

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.000

Karte 2

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Liboristr. 13  
 48155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 14  
 Fax: 0251 / 13 30 28 19  
 Mail: oekon@oekon.de

Münster, November 2024

